

# Ausgewählter Beteiligter (unzerteilte Stellungnahme)

Beteiligter: Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Kreisverband Verden

[ 61 ]

LROP	Bedenken, Anregungen, Hinweise	ID	Begründung des Abwägungsvorschlags
AnhB Wind	216		
	<p>Beschreibende Darstellung 4.2 Seite 34 „Festlegung der 12 Vorranggebiete Windenergienutzung“ und Begründung Seite 98</p> <p>Der BUND unterstützt im Rahmen der Energiewende einen natur- und umweltverträglichen Ausbau der Windenergie. Gleichwohl ist nicht jeder wünschenswerte Standort geeignet, insbesondere wenn sich die Regionalplanung evtl. vorrangig von Gemeindegrenzen leiten lässt. Der BUND bezweifelt Überlegungen, dass jede kreisangehörige Gemeinde ein eigenes Vorranggebiet Windenergie erhalten muss, wenn die örtlichen Gegebenheiten und die Abwägungskriterien dieses eigentlich nicht zulassen.</p>		<p>Kenntnisnahme. Das Windenergiekonzept wurde zum RROP-Entwurf 2015 überarbeitet. Die Ermittlung der Vorranggebiete Windenergienutzung erfolgt nach den von der Rechtsprechung vorgegebenen Schritten. Gemeindegrenzen spielen für die Eignung einer Potenzialfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung keine Rolle mehr.</p>
AnhB Wind	217		
	<p>Anhang zur Begründung Seite 48 – Ziele Windenergie – „Ausweisung von Gebieten, die für eine Windenergienutzung geeigneten sind“ und Seite 51 Ziffer 3 + 4 „Gewerbegebiete“</p> <p>Als Ziele sollten ergänzt werden: „WEA sollten primär in bereits vorbelasteten Gebieten errichtet werden, so z.B. entlang von Autobahnen, Eisenbahntrassen oder in der Nähe von Gewerbe- und Industriegebieten. Derartig vorbelastete Gebiete sind wegen der konfliktarmen Belange vorrangig als Standorte geeignet. Auf keinen Fall sollten WEA in der Nähe von Gewässern und Waldrändern errichtet werden.“</p> <p>Neue Standorte für weitere und für noch größere WEA sollten sehr sorgfältig geprüft werden und eine Aufnahme in das RROP nach Abwägung ggfl. bei einem hohen Konfliktpotential an ungeeigneten oder wenig geeigneten Standorten vermieden werden. Die Bestimmung der Flächen für die vorrangige Nutzung von Windenergie muss besonders von vorbelasteten Gebieten (Industrie, Gewerbe, Verkehrsstraßen) ausgehen und sich auf diese konzentrieren. Aufgabe der Regionalplanung ist es, bezogen auf das Ausbauziel der Windenergie, die nutzbaren und konfliktarmen Flächen gezielt auszuweisen. In der Nähe von Gewerbe- und Industriegebieten ist eine Netzintegration mit viel weniger Aufwand möglich und somit von Vorteil. Leider werden solche Gebiete im RROP-Entwurf als hartes Ausschlusskriterium eingestuft.</p>		<p>Nicht folgen. Das Windenergiekonzept wurde zum RROP-Entwurf 2015 überarbeitet. Aufgrund von Restriktionen durch den Artenschutz/ Avifauna ist es unumgänglich, Vorranggebiete Windenergienutzung auch in landschaftlich bisher freien, unbelasteten Räumen auszuweisen, um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Eine Beschränkung allein auf vorbelastete Potenzialflächen ist nicht möglich. Die Errichtung von WEA in der Nähe von Industrie- und Gewerbegebieten ist möglich; ein Abstand wurde nicht berechnet. In den Gebieten selbst soll sich jedoch vorrangig Gewerbe ansiedeln. Die Errichtung von WEA wäre dazu kontraproduktiv, da aufgrund der Abstände zu WEA eine effektive gewerbliche Nutzung nicht mehr möglich wäre.</p>
AnhB Wind	218		
	<p>Anhang zur Begründung, Seite 50 – Windenergie „Der Vorsorgeabstand beträgt 700 m“ und Seite 51, Abstand zu Einzelhäusern im Außenbereich 400 m</p> <p>Auf der Grundlage der Empfehlungen des Landes Niedersachsen wird ein Vorsorgeabstand zur Wohnbebauung von 1.000 m unter Beachtung des Abwägungsgebotes für geboten gehalten.</p> <p>Der Vorsorgeabstand für WEA von 700 m berücksichtigt nicht in dem erforderlichen Umfang den Schutz der Anwohner als Teil der Umwelt. Wir bitten, der Empfehlung des MI mit Erlass vom 26.01.2004 zu folgen und von einem Mindestabstand von 1000 m auszugehen.</p> <p>Bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist die technische Weiterentwicklung der Anlagen und damit einhergehend eine Vergrößerung der Anlagen mit entsprechend weitergehenden Auswirkungen zu berücksichtigen. Ausgangspunkt für die Bestimmung des Abstandes muss daher zwingend der heutige Stand der Technik (Anlagenhöhe &gt; 150-180 Meter, 3 MW oder größer, Flächenbedarf 10 – 13 ha) plus einem Zuschlag (aus Vorsorgegründen), damit auch zukünftige Entwicklungen berücksichtigt (Repowering in 10 Jahren) werden können.</p> <p>Diese Anforderungen erfüllt der Vorsorgeabstand von 700 m zu Siedlungsgebieten und 400 zu Einzelhäusern im Außenbereich nicht. Wir verweisen auch auf die Studie des IWES Fraunhofer Institut Kassel zum Potenzial der Windenergienutzung, dort hat das IWES mit einer Modellrechnung unter Wahrung von Abständen von 1.000 m zu Wohngebieten geeignete Landesflächen für die Windkraftnutzung von 8 Prozent ermittelt. Die Auffassung der Kreisverwaltung „Ein Abstand von 1000 m zu Siedlungsgebieten ist aus fachlicher Sicht nicht notwendig“ (MV 63.17.153) wird seitens des BUND nicht geteilt.</p> <p>Die zur Beurteilung von Vorranggebieten zur Windenergienutzung angesetzten</p>		<p>Nicht folgen. Die Kreisverwaltung bleibt bei ihrer Auffassung, dass ein Abstand von 1000m von Vorranggebieten Windenergienutzung zu Siedlungsgebieten nicht erforderlich ist, um gesunde Wohnverhältnisse zu gewährleisten. Im RROP-Entwurf 2015 wurde der Abstand zu Siedlungsgebieten auf 800m erhöht, der Abstand zu Einzelhäusern auf 500m.</p>

Abstände zu Wohngebieten und Wohnhäusern im Außenbereich müssen überprüft werden. Die für die Mindestabstände zugrunde gelegten Windenergieanlagen mit einer Leistung von 2 MW entsprechen nicht dem Stand der Technik heutiger und zukünftiger Windenergieanlagen. Auch der RROP-Entwurf geht in seiner Begründung von modernen Anlagen von 180 m Höhe und mehr bei einer Leistung von 3 MW aus.

**AnhB Wind**

219

Begründung, Seite 50 – Windenergie  
„Der Vorsorgeabstand beträgt 700 m“

Folgen.  
Für den RROP-Entwurf 2015 wurde ein Abstand von 800m zu Siedlungsgebieten festgesetzt. Es handelt sich hierbei um einen Vorsorgewert für die Regionalplanungsebene, der auch von der Windenergie-Industrie für sinnvoll gehalten wird.

Es wird nicht deutlich, wie die Kreisverwaltung auf den Wert von 700 m gelangt ist. Andere Bundesländer, wie Bayern und Schleswig-Holstein haben einen Abstand von 800 m festgelegt. Neun der Bundesländer einschl. Niedersachsen haben eine Abstandsempfehlung von 1000 m (oder bis 1000 m) erlassen. Der Wert 700 m ist unseres Erachtens nicht nachvollziehbar begründet und ist als Priorisierung auch nicht gutachterlich belegt.

**AnhB Wind**

220

Anhang zur Begründung Kapitel 4.2 04 Seite 46 Windenergiekonzept, Seite 52 – Windenergie „Abstand zu Waldgebieten: 100 m“ sowie Mindestabstand zu Gewässern

Nicht folgen.  
Entsprechend der Forderung der Genehmigungsbehörde wird Wald im RROP-Entwurf 2015 als weiches Kriterium eingestuft. Dies gilt dementsprechend auch für den Abstand zu Wald. Für die regionalplanerische Ebene wird ein pauschaler Abstand zum Wald von 100m für ausreichend erachtet.

Wälder und Gewässer sind Nahrungs- und Rückzugsorte für Vögel. Der Mindestabstand zu Wäldern sollte zur Senkung des Kollisionsrisikos mindestens 300 Meter betragen (zum Vergleich: der empfohlene Abstand der Bund-Länder Initiative Windenergie sieht 100 Meter als das absolute Minimum an. Empfohlen wird ein Abstand zwischen 100 – 400 Metern, Stand Januar 2012).

Zu NATURA-2000-Gebieten, die Bedeutung für Vögel oder Fledermäuse haben, wird ein 1200m-Abstand berücksichtigt. Damit und mit dem avifaunistischen Gutachten, welches die Kreisverwaltung zum RROP-Entwurf 2015 hat erarbeiten lassen, sind die Belange des Artenschutzes auf der regionalplanerischen Ebene ausreichend abgearbeitet.

Der Abstand zum Wald soll ein hartes Kriterium sein.

Zu größeren Gewässern sollte nach der Arbeitsgemeinschaft der Länder-Vogelschutzwarten (LAG-VSW) eine Pufferzone der 10-fachen Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m eingehalten werden.

Generell sind die Abstandsempfehlungen der LAG-VSW für die genannten Brut- und Gastvogelarten zu beachten.

**AnhB Wind**

221

Anhang zur Begründung, Windenergie, Seite 58  
Windenergieanlagen sollen in avifaunistisch wertvollen Bereichen bzw. ihren Pufferzonen nicht errichtet werden

Nicht folgen.  
Das Vorhandensein eines avifaunistisch wertvollen Bereichs hat nicht automatisch eine Nicht-Eignung für Windenergie zur Folge. Das gilt umso mehr für Puffer. Entscheidend ist, ob durch die Errichtung von WEA in einem Vorranggebiet Windenergienutzung eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für streng geschützte Vogelarten zu erwarten ist oder nicht.

Die Genehmigungsbehörde hat im RROP-Entwurf 2013 die Abwägung hinsichtlich der Avifauna beanstandet. Aus diesem Grund hat die Kreisverwaltung für den RROP-Entwurf 2015 ein avifaunistisches Gutachten erarbeiten lassen. Dieses ermöglicht eine Einschätzung der regionalplanerischen Eignung von Potenzialflächen für die Windenergie. Die Ergebnisse des avifaunistischen Gutachtens wurden von der Kreisverwaltung überprüft und bewertet. Diese Bewertung wird als Grundlage für das Windenergiekonzept im RROP-Entwurf 2015 verwendet, da sie eine Einschätzung enthält zur signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos. Daten zu den avifaunistisch wertvollen Bereichen werden ergänzend herangezogen.

Zu NATURA-2000-Gebieten, die Bedeutung für Vögel oder Fledermäuse haben, wird ein 1200m-Abstand berücksichtigt. Damit und mit dem avifaunistischen Gutachten, welches die Kreisverwaltung zum RROP-Entwurf 2015 hat erarbeiten lassen, sind die Belange des Artenschutzes auf der regionalplanerischen Ebene ausreichend abgearbeitet.

**AnhB Wind**

222

Anhang zur Begründung Kapitel 4.2 04 Seite 46  
Windenergiekonzept  
Sowie Ziffer 5.3 Seite 57 Abwägungskriterium: Bestandsaufnahmen zum Naturschutz

Teilweise folgen.  
Auf der Regionalplanungsebene geht es hinsichtlich des Artenschutzes darum zu ermitteln, ob durch die Errichtung von WEA in einem Vorranggebiet Windenergienutzung eine

Der BUND hält es für erforderlich, im Vorfeld Bestandsaufnahmen und Artenerfassungen entsprechend der Vorgaben der NLT-Arbeitshilfe hinsichtlich gefährdeter und geschützter Vogelarten, Fledermausvorkommen, zum Vogelzug und zu Futterplätzen durchzuführen. Bisher sind beim Landkreis keine Unterlagen über Verbreitungsgebiete von Vogel- und Fledermausarten vorhanden, ebenso wenig Beobachtungen und Untersuchungen zum Vogelschlag an bestehenden WEA. Wir halten zur Abwägung derartige Untersuchungen durch ein unabhängiges Institut (keine Gutachten der zukünftigen Anlagenbetreiber) für erforderlich, um zu objektiven Ergebnissen zu gelangen.

Auswirkungen von Windenergieanlagen auf besonders gefährdete und geschützte Vogelarten, Fledermäusen und Vogelzug wurden bei den Ausschluss- und Abwägungskriterien und in den Einzelfalluntersuchungen nicht bzw. nicht im ausreichenden Maße berücksichtigt und beschränken sich nur darauf, ob avifaunistisch wertvolle Bereiche (Vogelbrutgebiete und Gastvogellebensräume) betroffen sind.

Die Einzelfalluntersuchungen insbesondere zu den neuen Potenzialflächen enthalten keine Angaben über Bestände und Arten von hier lebenden Vögeln und Fledermäusen und in Bezug auf den Vogelzug und Futterplätze. Aufgrund der negativen Auswirkungen von WKA (Vogelschlag) besonders auf einige Greifvogelarten und Fledermausarten sind Voruntersuchungen unerlässlich.

#### AnhB Wind

Anhang zur Begründung Windenergiekonzept Kapitel 5.2 Ausschlusskriterien Kapitel 5.3 Abwägungskriterien

Es ist deshalb zu fordern, dass für die im RROP-Entwurf 2013 neu ausgewiesenen Potenzialflächen

- Nördlich Quelkhorn
- Achim-Bollen
- Langwedel-Giersberg
- Nördlich Völkersen, alternativ Nördlich Haberloh
- Westlich Riede

im Vorfeld Bestandsaufnahmen und Artenerfassungen über die hier vorkommenden Fledermausarten und geschützten und gefährdeten Vogelarten und deren Verbreitungsgebiete auch im Hinblick auf den Vogelzug bzw. die Flugwege im Allgemeinen durchgeführt werden. Die Untersuchungen sind entsprechend den Empfehlungen der NLT-Arbeitshilfe (Anzahl der Erfassungen, Größe des Untersuchungsraumes, anzuwendende Untersuchungsmethoden etc.) durchzuführen.

Je nach Ergebnis der Untersuchungen ist anhand weiterer Ausschluss- und Abwägungskriterien die Eignung der Flächen zur Nutzung der Windenergie erneut zu prüfen.

Bezogen auf Fledermäuse sind Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Schutz dieser Arten als Vorranggebiete auszuschließen. Analog ist das Verfahren auch für die aus dem RROP 1997 übernommenen Vorranggebiete im Hinblick auf das „Repowering“ zu übernehmen:

- Ottersberg-Eckstever
- Oyten-Bassen
- Achim-Borstel
- Thedinghausen-Beppen
- Thedinghausen-Blender
- Verden-Dörverden
- Kirchlinteln-Holtum/Geest.

Sollte nach Abschluss der Untersuchungen festgestellt werden, dass die Gebiete geeignet sind, müssen die Anlagen zwingend parallel zur Flugroute der Zugvögel errichtet werden und keinesfalls quer.

#### AnhB Wind

Anhang zur Begründung Ziffer 5.3 Seite 57  
Abwägungskriterium: Windparkabstand 4 km

Es sollten von dem Kriterium 4-km-Abstand zu anderen Vorranggebieten keine Abweichungen erfolgen. Der Erlass des MI vom 26.01.2004 empfiehlt einen Mindestabstand von 5 km, daher sollte das bereits verminderte Abstandskriterium auch einheitlich auf 4 km eingehalten werden.

Von diesem Kriterium wird im Zusammenhang mit den Potentialflächen Langwedel-Giersberg und Nördlich von Völkersen abgewichen. Hier beträgt der Abstand nur 3,4 km. Zum Zeitpunkt des Erlasses im Jahre 2004 waren Anlagen unter 100 m Gesamthöhe mit 2 MW Leistung Stand der Technik. Durch die Abstände zwischen den Windparks untereinander sollte erreicht werden, dass aufgrund der weit reichenden, dominierenden Wirkungen von WEA eine großräumige Verstellung des

signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für streng geschützte Vogel-/ Fledermausarten zu erwarten ist oder nicht.

Ein derartiges Gutachten für die Avifauna hat die Kreisverwaltung für den RROP-Entwurf 2015 erarbeiten lassen. Dieses ermöglicht eine Einschätzung der regionalplanerischen Eignung von Potenzialflächen für die Windenergie und enthält auch Aussagen zu Fledermausvorkommen. Das Gutachten wurde im Auftrag des Landkreises erstellt. Weitergehende Gutachten sind auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.

223

Teilweise folgen.

Auf der Regionalplanungsebene geht es hinsichtlich des Artenschutzes darum zu ermitteln, ob durch die Errichtung von WEA in einem Vorranggebiet Windenergienutzung eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für streng geschützte Vogel-/ Fledermausarten zu erwarten ist oder nicht.

Ein derartiges Gutachten für die Avifauna hat die Kreisverwaltung für den RROP-Entwurf 2015 für alle Potenzialflächen nach einer einheitlichen Methodik erarbeiten lassen. Dieses ermöglicht eine Einschätzung der regionalplanerischen Eignung von Potenzialflächen für die Windenergie und enthält auch Aussagen zu Fledermausvorkommen. Das Gutachten wurde im Auftrag des Landkreises erstellt. Weitergehende Gutachten sind auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.

Die Altstandorte Ottersberg-Eckstever, Oyten-Bassen, Verden-Dörverden und Kirchlinteln Holtum-Geest sind im RROP-Entwurf 2015 als Vorranggebiete Windenergienutzung entfallen. Sie sind in eine Ausnahmeregelung aufgenommen worden, die auf die Bauleitplanung abzielt.

224

Nicht folgen.

Im RROP-Entwurf 2015 wird ein 3-km-Abstand verwendet. Der Landkreis Verden ist der Auffassung, dass dieser Abstand ausreichend ist, um das Entstehen langer Reihen von WEA zu verhindern. Der Abstand wird konsequent für alle Vorranggebiete Windenergienutzung angewendet.

Horizonts vermieden wird. Heutiger Stand der Technik sind Anlagen der 3-MW-Klasse mit Gesamthöhen von mehr als 180 m. Es ist aus diesen Gründen zu bezweifeln, ob das Ziel großräumige Verstellungen des Horizonts zu vermeiden, mit Windparkabständen unter 5 km überhaupt noch zu erreichen ist.

**AnhB Wind**

225

Anhang zur Begründung Ziffer 5.3 Seite 57  
Abwägung

Es sind Gebiete auszuschließen, wenn dort Fledermausvorkommen oder besonders geschützte oder gefährdete Vogelarten festgestellt werden.

Folgen.  
Auf der Regionalplanungsebene geht es hinsichtlich des Artenschutzes darum zu ermitteln, ob durch die Errichtung von WEA in einem Vorranggebiet Windenergienutzung eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für streng geschützte Vogel-/ Fledermausarten zu erwarten ist oder nicht.

Ein derartiges Gutachten für die Avifauna hat die Kreisverwaltung für den RROP-Entwurf 2015 erarbeiten lassen. Dieses ermöglicht eine Einschätzung der regionalplanerischen Eignung von Potenzialflächen für die Windenergie und enthält auch Aussagen zu Fledermausvorkommen. Das Gutachten wurde im Auftrag des Landkreises erstellt. Weitergehende Gutachten sind auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich. Der Schutz von NATURA-2000-Gebieten, die wertvolle Vogel-/ Fledermausarten aufweisen, ist zudem durch den 1200m-Abstand (weiches Ausschlusskriterium) gewährleistet.

**4.2 04 A**

226

Anhang zur Begründung Seite 69 und Begründung Seite 99 – Windenergienutzung Vorranggebiete Nr. 8 Verden/Dörverden

Das Gebiet Dörverden/Verden sollte gänzlich als Vorranggebiet gestrichen werden, da der Vogelschutz im besonderen Maße betroffen ist. Durch eine Höhenbeschränkung auf 100 m können diese Beeinträchtigungen nicht geheilt werden.

Leitkorridore des Vogelzugs sind grundsätzlich Ausschlussgebiete. Es gibt keine wissenschaftlichen Beweise, dass Höhenbegrenzungen positive Auswirkungen auf die Gefährdung haben. Es ist aber wissenschaftlich bestätigt, dass das Gefährdungspotential mit Zunahme der Anzahl von WEA steigt. Außerdem werden die Abstände zu Gastvogellebensräumen und Brutgebieten nicht eingehalten. (Siehe auch NLT-Arbeitshilfe)

Wird in der Form gefolgt.  
Das Gebiet Verden-Dörverden wird im RROP-Entwurf 2015 als Vorranggebiet Windenergienutzung gestrichen. Es wurde in eine Ausnahmeregelung aufgenommen, die auf die Bauleitplanung abzielt.

**3.2.4 09 A**

227

Begründung Seite 73-74 Tz 3.2.4 09 Wasser „Der Landkreis Verden gilt als Wasserüberschussgebiet

Anfügung: „...Fördermengen sind auf ein umweltverträgliches Maß zu begrenzen.“

Die Feststellung lässt sich missdeuten. Die BUND-Kreisgruppe Verden setzt sich für eine zukünftige Reduzierung der Fördermenge beim WW Panzenberg und beim WW Langenberg auf ein umweltverträgliches Maß ein.

Kenntnisnahme.  
Die Aussage "Der Landkreis Verden gilt als Wasserüberschussgebiet" ist ein Zitat aus dem Landschaftsrahmenplan. Die Angaben zu den Fördermengen werden gestrichen, da es im RROP um den Gebietsschutz und nicht um Fördermengen oder Bewilligungsmengen geht. Dies ist dem jeweiligen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten

**3.2.4 09 A**

228

Begründung Seite 73+74 Tz 3.2.4 09 Wasser  
„Die bewilligte Fördermenge der 4 Wasserwerke beträgt 24,7 Mio m<sup>3</sup> /Jahr.“ □

Die Bewilligungen liegen z.Z. nicht vor.  
Die Genehmigung für das WW Langenberg ist im Jahre 2008 und die Genehmigung für das WW Panzenberg im Jahre 2009 ausgelaufen. Die Weiterbewilligungsverfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Wird in der Form gefolgt.  
Da es im RROP um den Gebietsschutz geht und nicht um Fördermengen, wird die Begründung geändert. Die Angaben zu Bewilligungsmengen und Förderanträgen werden gestrichen, da sie für den Gebietsschutz nicht relevant sind.

**3.2.4 09 A**

229

Begründung Seite 73+74 Tz 3.2.4 09 Wasser  
„Die Notwendigkeit der Trinkwasserlieferung nach Bremen steht für den Landkreis Verden nicht zur Disposition“

Der Satz ist komplett zu streichen.  
Neue Formulierung:  
„Die öffentliche Wasserversorgung in Bremen obliegt der Freien Hansestadt Bremen als Aufgabe der Daseinsvorsorge (§50 I WHG).“

Der Landkreis Verden als Untere Wasserbehörde hat als Genehmigungsbehörde für Wasserrechtsverfahren i.R. bestehender Gesetze (WHG, NWG, BNatSchG) Unparteilichkeit zu wahren. Die Aufgabe der Daseinsvorsorge für die Wasserversorgung im Landkreis Verden obliegt den Städten und Gemeinden.

Wird in der Form gefolgt.  
Der Satz wird gestrichen und durch den Satz "Neben dem Eigenverbrauch des geförderten Trinkwassers wird u.a. die Stadt Bremen beliefert" ersetzt als Tatsachenbeschreibung. Vertragliche Regelungen sind nicht Aufgabe des RROP.

Verträge nach BGB, die der Trinkwasserverband Verden mit einem privaten Wasserversorger wie der swb /dem Energiekonzern EWE (mittelbar) abgeschlossen hat, und deren Ausgestaltung dürfen keinesfalls Gegenstand des RROP sein.

Derartige Verträge sind nachrangig gegenüber den gesetzlichen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes. Im Übrigen hält es der BUND für bedenklich, dass der Trinkwasserverband Verträge mit einem privaten Energiekonzern langfristig abschließt, obwohl durch fehlende Genehmigungen die Lieferung von derartigen Trinkwassermengen nicht gesichert ist. Dadurch besteht die Gefahr eines Zugzwanges, der gerade auch die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt.

**3.2.4 09 A** 230

Begründung Seite 73+74 Tz 3.2.4 09 Wasser  
 „Daher wird der Landkreis Verden auch gegenüber der Stadt Bremen auf einen Ersatz und Förderung wassersparender Technologien hinwirken“

Ergänzt werden sollte:  
 „Daher wird der Landkreis Verden auch gegenüber der Stadt Bremen auf einen Ersatz und die Förderung wassersparender Technologien und auf eine Deckung des Wasserbedarfs aus ortsnahen Wasservorkommen hinwirken.“

Der Wasserbedarf ist nach dem WHG § 50 II vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen. Aus Sicht des BUND liegen derartige Gründe aber nicht vor. Dieses Bundesrecht hat das Land Bremen bisher nicht in ausreichendem Umfang berücksichtigt.

In den vergangenen Jahren hat die Stadt Bremen keine eigenen Anstrengungen unternommen, den Wasserbedarf wenigstens teilweise selbst sicher zu stellen. Offenbar hat hier der günstige Einkauf von ca. 0,30 €/m<sup>3</sup> von Wasser aus dem Landkreis Verden und der allgemeine Wassertarif von ca. 2,00 €/m<sup>3</sup> für die Nutzer im Land Bremen dortige eigene Anstrengungen zu Lasten des Naturschutzes hier verhindert.

Nach unserer Kenntnis wurde die Pflicht zur ortsnahen Wasserförderung bereits im Bremischen WHG im Jahre 2004 verankert. Es sollten Anstrengungen seitens der Unteren Wasserbehörde Landkreis Verden unternommen werden, dieses von Bremen langfristig einzufordern.

Wird in der Form gefolgt.  
 Da es im RROP um den Gebietsschutz geht und nicht um Fördermengen, wird die Begründung geändert. Die Angaben zu wassersparenden Technologien werden gestrichen, da sie für den Gebietsschutz nicht relevant sind.

**3.2.4 09 A** 231

Begründung Seite 73+74 Tz 3.2.4 09 Wasser „Bei der Trinkwasserförderung sind wasserwirtschaftliche und ökologische Gesichtspunkt auch in Zukunft in angemessener Weise zu berücksichtigen. Die langfristige Sicherung der Trinkwasserressourcen steht im Vordergrund“

Die Regelung lässt sich missdeuten in Richtung betriebswirtschaftliche Maximierung der Rohstoffförderung Wasser.

Hier sollte eine Ergänzung nach § 47 I WHG eingefügt werden:  
 „...Im Rahmen der gesetzlichen Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser ist insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung zu gewährleisten; dabei sind die Belange des Naturschutzes einzuhalten...“

Fördermengen sollten generell zukünftig auf ein umweltverträgliches Maß reduziert werden.

Nicht folgen.  
 Die Auffassung des BUND wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Es ist zudem nicht erforderlich, im RROP Gesetzestexte aufzuführen. Eine Ergänzung der Begründung erfolgt daher nicht.

**3.2.2** 232

Begründung 3.2.2 Rohstoffgewinnung u.a.

Wasser gehört auch zu den Rohstoffen und sollte eine eigene Untergliederung mit Hinweis auf sorgsamem Umgang der Förderung/Nutzung (§ 47 WHG u.a.) erhalten, da es in unserem Naturhaushalt eigentlich der wichtigste Rohstoff ist.

Nicht folgen.  
 Der Rohstoff Trinkwasser ist laut LROP in Ziffer 3.2.4 geregelt, nicht in Ziffer 3.2.2.

**UB 2.4** 233

Umweltbericht 2.4.1 Wasser  
 „Im Kreisgebiet finden sich bedeutsame Grundwasservorkommen für die Trinkwassergewinnung, vorwiegend in den Achimer, Kirchlintelner und Verdener Geestbereichen. Hier werden z.T. auch hohe Neubildungsraten von >300 mm/Jahr erzielt. Die Bereiche mit hohen Neubildungsraten auf den Sandstandorten der Geest unterliegen jedoch auch einem hohen Nitratauswaschungsrisiko...“

Die Angabe von >300 mm/Jahr ist nachweislich falsch und führt zu dem Schluss, hier könne aus betriebswirtschaftlichen Gründen eine Fördermenge an Trinkwasser über die natürliche Grundwasserneubildung hinaus getätigt werden, die scheinbar mit dem Gesetz in § 47 WHG in Einklang steht, die mit der Realität aber nicht übereinstimmt und bisher schon zu einer Schädigung des Naturhaushaltes beim

Nicht folgen.  
 Die Auffassung des BUND wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Die Angaben sind aus dem Landschaftsrahmenplan 2008 entnommen. Eine Textänderung erfolgt daher nicht.

Panzenberg und Langenberg geführt hat.

Forderung: Der Hinweis auf „bedeutsame“ ist zu streichen, da er den Eindruck erweckt, aus der Rotenburger Rinne können endlos Wasser gefördert werden, ohne dass Natur und Landschaft (insbesondere das Halsetal LSG VER 17) geschädigt würden.

Forderung: „Es ist von einer durchschnittlichen Grundwasserneubildungsrate von 160 mm/a auszugehen.“

Die durchschnittliche Grundwasserneubildungsrate liegt nach Einschätzung des BUND im Bereich von der WW Verden, Panzenberg und Langenberg lediglich bei etwa 160 mm/Jahr. In großen Bereichen südlich von Kirchlinteln liegt die Neubildung sogar unter 51 mm/a im Bereich des Halsebaches bei ca. 50 bis 100 mm/a. Quellen: LBWG, hydrogeologische Karte NEBIS, Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es den Wert von >300 mm/Jahr theoretisch lokal begrenzt als Spitzenwert vereinzelt gibt, der hat jedoch weder flächendeckend für den Landkreis, noch für die 4 Wassereinzugsgebiete Bedeutung. Der NLWKN geht u.W. bei der Berechnung des nutzbaren Dargebotes für diesen Grundwasserkörper von dem Durchschnittswert 150 mm/a aus.

Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen abhängig von Bodenbeschaffenheit, Jahreszeit und Niederschlagsmenge können lediglich ca. 20 bis 25 % des Niederschlags als Versickerungsmenge angesetzt werden. Die durchschnittliche Menge an Niederschlag in Deutschland liegt bei ca. 800 mm/a. Nach der Messstelle des DWD (Deutscher Wetterdienst) in Verden-Dauelsen beträgt die durchschnittliche Niederschlagsmenge lediglich 680 mm/a – also im Mittel von über 100 mm/a weniger als der Bundesdurchschnitt. Damit ergibt sich ein rechnerischer Wert für Verden von  $680 * 25\% = 170 \text{ mm/a}$ , alternativ  $680 * 20\% = 136 \text{ mm/a}$ .

Skizze (Karte: Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR). die BGR geht von Durchschnittswerten der Grundwasserneubildung von 135 bis 170 mm/a aus

### 1.1

234

Begründung: Feststellungen zum Klima

Es fehlen begründete Darstellungen über klimatische Veränderungen vor Ort und damit verbundene Ziele des RROP.

Das betrifft im Grunde den gesamten Naturhaushalt einschließlich Trinkwassergewinnung, Hochwasserschutz, Feuchtgebiete, Landwirtschaft u.a.

Die Bundesanstalt für Geowissenschaften (BGR) macht dazu nach heutigem Stand folgende Aussagen:

„Prinzipell wird für Deutschland eine Verschiebung der Niederschläge von der Sommer- zur Winterperiode erwartet, die gleichzeitig auch mit einer Intensivierung der Niederschläge, d.h. mit vermehrten Starkregenereignissen, verbunden sein wird. Die bisherigen Projektionen gehen von einer leichten Abnahme der Niederschläge im Osten sowie einer leichten Zunahme im Westen und Süden Deutschlands aus, woraus sich regional unterschiedliche Veränderungen ergeben werden. Die prognostizierte Intensivierung der Niederschläge und die Verringerung der Schneefälle erhöhen den oberflächlichen Abfluss und verringern langfristig die Gesamthöhe der Grundwasserneubildung bei gleicher Niederschlagsmenge. In größeren Bereichen von Deutschland und speziell in den Niederungen wird daher mittel- bis langfristig mit dem Absinken des Grundwasserspiegels aufgrund einer geringeren Grundwasserneubildung zu rechnen sein, was weitreichende Konsequenzen für die angrenzenden grundwasserabhängigen Ökosysteme hat. Kurz- und mittelfristig werden hiervon insbesondere die Feuchtgebiete, langfristig aber auch die Landökosysteme betroffen sein. Auch eine Verschlechterung der Wasserqualität steht zu befürchten, z.B. durch Nährstoffeintrag, Erhöhung der Salzkonzentration und geringere Verdünnung von Schadstoffen.“

Neben den direkten Auswirkungen des Klimawandels auf die Quantität und Qualität des Grundwassers sind auch indirekte Auswirkungen aufgrund von anthropogenen Adaptions- und Mitigationsmaßnahmen zu berücksichtigen. Hierzu zählen die verstärkte Nutzung des Grundwassers für die landwirtschaftliche Bewässerung, eine Veränderung der Landnutzung durch den Anbau von Energiepflanzen, die potentielle Speicherung von CO<sup>2</sup> im Untergrund und eine mögliche künstliche Wasserspeicherung im Grundwasser.“

### 3.2.1 01 A

235

Begründung zu 3.2.1 01  
Landwirtschaft allgemein, „Zukunftsstrategien“ Seite 57 □

Anstelle der weichen Formulierung: Mit der Orientierung an einer guten fachlichen Praxis gem. § 5 Abs. 4 BNatSchG können Beeinträchtigungen der Umwelt durch landwirtschaftliche Tätigkeit vermieden werden soll es heißen:

Nicht folgen.  
Festlegungen, Ziele und Grundsätze, die die Folgen der Klimaänderung vermeiden oder reduzieren sollen, sind an verschiedenen Stellen - bei den jeweiligen Fachthemen - im RROP enthalten, ohne dass diese mit der Überschrift Klimaschutz versehen sind u.a.:  
- Freiraumkonzept  
- Biotopverbund  
- Schutz der Moore und Wälder  
- Nachhaltiges Bauen / Bauökologie  
- Stärkung des ÖPNV  
Eine Zusammenfassung unter dem Begriff Klimaschutz ist nicht erforderlich.

Nicht folgen.  
Der Begriff der "guten fachlichen Praxis" ist in diversen Fachgesetzen geregelt und braucht daher nicht erläutert zu werden. Das Kapitel "Zukunftsstrategien" wurde umformuliert, die Erläuterung gestrichen.

„Beeinträchtigungen der Umwelt durch landwirtschaftliche Tätigkeit sind durch Orientierung an der guten fachlichen Praxis gem. § 5 Abs. 4 BNatSchG zu vermeiden.“

**3.2.1 01 A** 236

Begründung zu 3.2.1 01 A  
Landwirtschaft allgemein, Seite 55

Interesse der Raumordnung ist jedoch der Erhalt flächengebundener, bäuerlich strukturierter landwirtschaftlicher Betriebe, die Vermeidung von Monokulturen, eine nachhaltige ökologische Bewirtschaftung der Flächen unter Reduzierung von Düngemitteln sowie die Verringerung des Einsatzes von Pestiziden.

Nicht folgen.  
Die Art der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung kann durch die Raumordnung nicht gesteuert werden; darauf hat sie keinen Einfluss. Keine Textänderung.

**3.2.1 03 A** 237

Begründung zu 3.2.1 03 A  
Waldzerschneidung vermeiden, Seite 62

Nach dem Satz: "Eine weitere Zerschneidung bzw. sonstige Beeinträchtigung zusammenhängender Waldflächen soll aufgrund des geringen Waldanteils im Landkreis Verden vermieden werden"

soll eingefügt werden:

„Die Nutzung des Waldes als Rohstofflieferant für gewerbliche Zwecke ist zu vermeiden, sofern der Abbau nicht nach nachhaltigen Gesichtspunkten geschieht und entsprechende Wiederaufforstungsmaßnahmen unter Beachtung der Lebens- und Wachstumsdauer der jeweiligen Baumarten nicht vorgesehen sind.

Es soll ein kreisweites Nutzungskonzept für öffentliche und private Wälder erstellt werden, um eine ökologisch vorbildliche Bewirtschaftung und einen Ausgleich divergierender Anforderungen an den Wald (Rohstofflieferant, Erholungsfunktion, Schutz und Entwicklung von Lebensräumen für Tiere) sicherzustellen.“

Nicht folgen.  
Wald hat verschiedene Funktionen, darunter auch Holz als Rohstofflieferant. Der Ergänzungsvorschlag bezieht sich auf die Maßnahmenebene und ist für die Raumordnung zu detailliert. Wertvolle Waldgebiete sind darüber hinaus als "Vorranggebiet Natur und Landschaft" festgelegt. Eine Textänderung ist nicht erforderlich

**3.2.1 02 A** 238

Begründung zu 3.2.1 02 A  
Walderhalt, Waldentwicklung, Seite 67

Nach...“ der o.g. Wald- und Klimaschutzfunktionen von besonderer Bedeutung...“ soll eingefügt werden:

„Als lebenswichtiges Ökosystem muss der Wald nicht nur besonders geschützt, sondern auch weiterentwickelt werden, um seine besonderen Funktionen wie Luftreinhaltung, Bereitstellung von Trinkwasser, Speicherung von CO<sup>2</sup> sowie den Erhalt der biologischen Vielfalt auch für nachfolgende Generationen erfüllen zu können.“

Folgen.  
Die Begründung wird entsprechend ergänzt.